

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastruktur- und Raumplanungsprojekte

2020/628

vom 30. Januar 2023

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung des Postulats vom 4. November 2021 beauftragte der Landrat den Regierungsrat, folgende vier Punkte zu prüfen und darüber zu berichten: Erstens, inwiefern bestehende Gesetze, Verordnungen und daraus abgeleitete Prozesse, die in der Kompetenz des Kantons liegen, angepasst werden können, um die Planung und Realisierung von Infrastruktur- und Bauprojekten zu beschleunigen; zweitens wie die Planungs- und Genehmigungsverfahren, die in der Kompetenz des Kantons liegen, für neue und innovative Mobilitätsarten möglichst umsetzungsfreundlich und auf eine rasche Realisierung hin angepasst werden können; drittens wie sich der Kanton auf Bundesebene für die beiden oben genannten Anliegen einsetzen kann; und viertens wie die demokratischen Rechte der Einspruchsberechtigten in den angepassten Prozessen gewahrt werden können.

In seinem Bericht führt der Regierungsrat aus, dass Planungen komplexer und zeitintensiver würden. Beeinflusst werden könnten nur die formellen Verfahrensschritte, welche die Bevölkerung informieren und mitwirken lassen, Rechtsmittel sichern, die demokratischen Entscheide gewährleisten und eine Überprüfung der Erlasse ermöglichen. Im Rahmen der Erarbeitung der Planungsinhalte werden im Vorlauf in vielen Fällen informelle Verfahren und Instrumente angewendet. Im Unterschied zu den formellen Planungsverfahren bestehen für diese keine gesetzlichen Grundlagen und die Erarbeitung der Planungsinhalte ist im Ablauf nicht geregelt. Je nach Problem- und Aufgabenstellung, Akteurenkonstellation und räumlicher Situation können sie flexibel und frei ausgestaltet und an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden. Mittels informeller Verfahren kann die Akzeptanz von Planungsinhalten stark erhöht werden. Grundsätzlich wird eine Verkürzung der Fristen in den verschiedenen Planungsverfahren nicht als zielführend erachtet.

Zur zweiten Frage wurde festgehalten, dass verkehrspolizeiliche Anordnungen oder neue / veränderte Infrastrukturen möglich seien. Eine Beschleunigung würde die Beschränkung politischer sowie von Eigentumsrechten erfordern. Wenn für neue Mobilitätsarten neue Infrastrukturen mit den entsprechenden Kosten notwendig sind, sind dafür die bestehenden Verfahren zur Finanzierung (Landratsbeschlüsse) und Plangenehmigung einzuhalten. Wenn die Akzeptanz in der Gesellschaft hoch ist, können auch die notwendigen Verfahren relativ rasch durchgezogen werden.

Aus seiner Sicht, so der Regierungsrat zur dritten und vierten Frage, sei es nicht angezeigt, sich auf Bundesebene für eine Verkürzung der Fristen einzusetzen. Die gesetzlich festgelegten Fristen seien bereits hinreichend kurz. Eine weitere Verkürzung ist im Hinblick auf die Verfahrensdauer sämtlicher Planungen nicht zielführend und könnte unter Umständen zu einer Einschränkung der demokratischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner führen.

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 10. und 24. November 2022 beraten. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Isaac Reber, Generalsekretärin Katja Jutzi (10.11.22), Nico Buschauer, stv. Generalsekretär BUD (24.11.22), Thomas Waltert, Leiter Amt für Raumplanung, Thomas Wehren, Leiter Ortsplanung, Amt für Raumplanung, Urs Roth, Tiefbauamt (10.11.2022), und Axel Mühlemann, Leiter Fachbereich Projektmanagement, Tiefbauamt (24.11.2022).

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob es bei Verkehrsinfrastrukturprojekten zwecks Effizienzsteigerung möglich sei, gleichzeitig mit der Projektgenehmigung die Mittel für die Ausführung zu beantragen. Die Direktion erachtete dies als schwierig und erläuterte, dass es zwei Verfahren gebe: Das eine habe zum Ziel, ein rechtskräftiges Projekt zu erhalten, und mit dem anderen würden die erforderlichen Finanzmittel beschafft. Ein anderes Kommissionsmitglied verwies auf umfangreiche Projekte wie Salina Raurica, bei dem gleichzeitig die Raumplanung, die Ausgabenbewilligungen für die Strassenumlegung und die Tramverlängerung hätten genehmigt werden müssen. Die Verwaltung führte aus, eine Möglichkeit wäre, ein Projekt nur mit einem Landratsbeschluss genehmigen zu lassen und gleichzeitig die Mittel für die Projektierung sowie die Ausführung zu beantragen. Dies sei auch bei Projekten von über CHF 10 Mio. möglich, da seit 2018 gemäss Finanzhaushaltsgesetz ([FHG](#)) kein zweistufiges Verfahren mehr gefordert werde.

Die Kommission diskutierte über weitere Möglichkeiten, um die Verfahren zu beschleunigen. So verwies die Direktion darauf, dass Basel-Landschaft einer der wenigen Kantone sei, bei welchen der Richtplan dem fakultativen Referendum untersteht. Andere Kantone sehen eine Genehmigung oder Kenntnisnahme des Richtplans durch das Parlament vor, jedoch keine Referendumsmöglichkeit. Seitens Kommission wurde betont, diesbezüglich nichts ändern zu wollen. Es sei sinnvoll, dass sich die Bevölkerung in einem sehr frühen Stadium zu einem Projekt äussern könne. Die Verwaltung hielt fest, dass Diskussionen über ein solches Projekt auf einer sehr abstrakten Ebene erfolgen. Werde ein Projektierungskredit beantragt, liege zumindest ein Vorprojekt vor. Mit dem geltenden Verfahren könne zu einem Projekt dreimal ein Referendum ergriffen werden: gegen den Richtplan, gegen den Projektierungs- und gegen den Ausführungskredit.

Eine weitere Frage betraf den verwaltungsinternen Genehmigungsprozess und wie eine schnellere Koordination der Fachstellen untereinander erfolgen könnte. Die Direktion verwies darauf, dass der Genehmigungsprozess für Tiefbauprojekte in der BUD kurz sei, da diese entscheide, dass das Projekt als kantonaler Nutzungsplan beschlossen und das Tiefbauamt ermächtigt wird, die Pläne 30 Tage aufzulegen. Die Grundlage dafür sei, dass zum Projekt gestaffelt verwaltungsintern und -extern Stellungnahmen eingeholt worden seien. Dieser Schritt beanspruche für das Vor- sowie das Bauprojekt je drei bis sechs Monate, inklusive Auswertung. Ein Kommissionsmitglied verwies auf ein Praxisbeispiel, den Veloweg zwischen Grellingen und Zwingen, bei dem die Planung 2016 abgeschlossen gewesen sei, das Projekt jedoch erst 2018 aufgelegt wurde. Da einerseits Einsprachen zu diesem Veloweg eingegangen seien und andererseits die Strasse 2020 ohnehin vom Bund übernommen werden sollte, wurde nichts mehr weiter unternommen. Die Direktion verwies darauf, dass gewisse Randbedingungen nicht beeinflusst werden können; beim erwähnten – unschönen – Beispiel sei der Bund involviert. Auch die Erarbeitung des Quartierplans «Birseckstrasse» habe schon einmal fünf Jahre gedauert, wovon die Arbeiten des Kantons nur drei Monate und 17 Tage beanspruchten. Die übrige Zeit sei auf den informellen Teil entfallen, bei dem die Gemeinden federführend seien. Ein Teil der Kommission räumte ein, dass bei den formellen Verfahrensschritten keine Beschleunigung möglich sei. Bei der Frage, ob die demokratischen Rechte beschnitten werden sollten – beispielweise, indem Einsprachen nicht mehr möglich sind – handle es sich um eine

Grundsatzfrage. Ein Kommissionsmitglied erachtete eine Beschleunigung als möglich, wenn Entscheide zu Einsprachen – diese benötigten sehr viel Zeit – schneller gefällt würden. Die Verwaltung erklärte, dass die Justizverfahren nicht beschleunigt werden könnten. Es sei eine Tendenz zu mehr Schriftenwechsel und umfangreicheren Eingaben zu beobachten. Zudem liessen sich mehr Einsprechende anwaltlich vertreten.

Ein Kommissionsmitglied schlug vor, die fakultative Vorprüfung durch den Kanton zu beschleunigen. Seitens Verwaltung wurde festgehalten, dass dies nur mit mehr Personalressourcen möglich wäre. Die Vorprüfung sei bei komplexen Projekten dringend zu empfehlen. Ansonsten könne die Situation eintreten, dass eine Einwohnergemeindeversammlung ein Projekt beschliesse, das dann vom Kanton nicht genehmigt werden könne.

Die Kommission diskutierte eingehend über das Thema Quartierplanungen. Die Verwaltung führte aus, ein Quartierplan sei nötig, wenn die im Zonenplan abgebildete Regelbauweise eine gewünschte Lösung nicht zulasse. Quartierpläne hätten ihre Vorzüge, jedoch habe ihre Anzahl in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies könne ein Hinweis darauf sein, dass es Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes brauche. Allenfalls müsste die Grund- bzw. Rahmennutzungszone angepasst werden, damit beispielsweise mehrgeschossige Häuser möglich werden anstatt nur zweigeschossige. So wären auch weniger Quartierpläne nötig. Der Nachteil von Quartierplänen sei, dass sie für den Moment passen, in dem sie erstellt werden, jedoch 30 Jahre später möglicherweise nicht mehr. Eine Aufhebung oder Anpassung sei kaum möglich. Es handle sich somit um ein starres Instrument. Wird ein Quartierplan nicht umgesetzt oder erscheint eine vor 30 Jahren festgelegte Nutzung nicht mehr zeitgemäss, wird eine Gemeinde in ihrer Entwicklung gehindert. Ein Teil der Kommission sah den Vorteil von Quartierplanungen darin, dass der Zonenplan nicht geändert werden müsse. Bestehe Einigkeit, könne eine Umsetzung sehr rasch erfolgen. Der politische Prozess, um einen gemeinsamen Nenner zu finden, könne jedoch auch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Kommission kam aufgrund der Ausführungen zum Schluss, dass das Thema Quartierplanungen angegangen werden müsse. Die Verwaltung versicherte, das Thema werde gemeinsam mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) diskutiert.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Kommission schreibt das Postulat 2020/628 mit 13:0 Stimmen ab.

30.01.2023 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident